

12.12.1.3 Fuß

Verletzungsfolge	MdE-Wert (Angabe von Hundert) der GUV	PUV, Gliedertaxe, Bruchteil; F=Fuß, GZ=Großzeh, Z=Zeh
Verlust des Fußes im Chopartschen Gelenk		
– einseitig	30	12/20F
– mit Spitz-Klumpfußstellung verbunden	40–50	
– beidseitig	60	
Verlust des Fußes im Lisfrancschen Gelenk		
– einseitig	25	10/20F
– mit Spitz-Klumpfußstellung verbunden	40	
– beidseitig	50	
Verlust des Fußes im Bereich des Mittelfußes (siehe Abb. 12.5)		
– einseitig	25	8/20F
– mit Spitz-Klumpfußstellung verbunden	30	
– beidseitig	40	
Verlust von Zehen (siehe Abb. 12.6)		
Großzehe oder eine andere Zehe allein	unter 10	1/1 GZ
Großzehe und Köpfchen	20	
1. Mittelfußknochen einseitig		
Jede andere Zehe	unter 10	1/1 Z
Zehen 2–5 an einem Fuß	10	
alle Zehen an einem Fuß	10	
alle Zehen an beiden Füßen	20	

Tab. 12.27: Gegenüberstellung von MdE-Werten und Gliedertaxe bei glatten Verlusten des/der Füße.



Abb. 12.5: Übersicht zum Verluste des Fußes im Bereich des

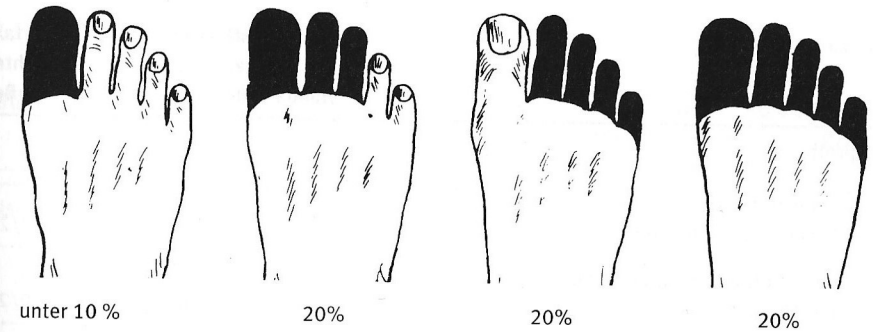


Abb. 12.6: Übersicht zum Verluste der Zehen zur Bewertung der MdE-Grade.

12.12.2 Funktionsstörungen im Bereich des Beines

Alle Vorschläge setzen die volle Funktionsfähigkeit aller übrigen Beingelenke voraus.

12.12.2.1 Hüfte

Verletzungsfolge	MdE-Wert (Angabe von Hundert) der GUV	PUV, Gliedertaxe, Bruchteil; B=Bein
Versteifung beider Hüftgelenke	60–80	
Versteifung einer Hüfte in günstiger Stellung	30–40	8/20B
Versteifung eines Hüftgelenkes in ungünstiger Stellung	40–50	12/20B
Schmerzfrequie Bewegungseinschränkung des Hüftgelenkes 0/0/90	bis 10	2/20B
Schmerzfrequie Bewegungseinschränkung des Hüftgelenkes 0/10/90	10	3/20B
Schmerzfrequie Bewegungseinschränkung des Hüftgelenkes 0/30/90	20	4/20B
Schmerzfrequie Bewegungseinschränkung des Hüftgelenkes 0/0/60	20	4/20B
Schmerzfrequie Bewegungseinschränkung des Hüftgelenkes 0/0/30	25–30	6/20B

Hinweise in der PUV sind zum Zeitpunkt der Begutachtung absehbare Funktionsveränderungen zu berücksichtigen; zusätzliche Bewegungseinschränkungen für die Rotation (Ad- und Abduktion) im Hüftgelenk führen zu zusätzlichen Erhöhungen und bei Funktionsbehinderungen bis 30° von 1/20B über 3° von 2/20B